

Vorbemerkungen.

Beinahe fünf Jahrzehnte hat Balduin von Lützelburg an der Spitze des Erzbistums Trier gestanden und in dieser Zeit unter drei deutschen Königen eine bedeutsame Rolle in der Reichspolitik gespielt¹. Den Höhepunkt seiner Machtstellung aber bildet die Regierungszeit des dritten, seines Grossneffen Karls IV., der in erster Linie Balduins rastloser Tätigkeit die Wahl und den endlichen Sieg über alle Gegner verdankte. Ein Zeugnis dafür wie auch für die Dankbarkeit des jungen Königs sind die überaus zahlreichen Urkunden, welche dieser in den ersten Jahren seiner Regierung bis zu Balduins Tode im Jahre 1354 dem Erzbischof von Trier ausgestellt hat. Neben den Verpfändungs- und Schuldurkunden, den Vollmachten u. dgl., die den tätigen Anteil Balduins an der Finanzierung des neuen Herrschers und an der Leitung der Reichsgeschäfte zeigen, erscheint die Bestätigung, Erweiterung und Vermehrung der königlichen Privilegien und Verleihungen als ein glänzender Abschluss seines an Erfolgen reichen Lebens. Eine besondere Bedeutung beansprucht unter diesen Urkunden ein ausserordentlich umfangreiches Privileg, dessen Eigenart, wohl in Folge der knappen Form der Verzeichnung in den Huberschen Regesten, noch wenig beachtet ist, so dass manche wichtige Bestimmungen darin fast ganz übersehen wurden. Die von Karl IV. am 25. November 1346, am Tage vor seiner Krönung, zu Bonn ausgestellte Urkunde² wiederholt, nicht in Form eines Transsumptes oder einer ähnlichen Aufführung der einzelnen Privilegien, sondern in einheitlich geschlossener Stilisierung die Verleihungen früherer Zeiten, teils unverändert, teils erweitert,

1) Vgl. Dominicus, Baldwin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier, Koblenz 1862; D. hat das archivalische Material in ausgiebigster Weise benutzt. 2) B.-Huber 270. Original im Staatsarchiv Koblenz. Die irrige Datierung Hubers beruht auf dem auch sonst vielfach ungenauen Druck bei Hontheim. Dieser schiebt sogar gelegentlich ganze Sätze ein, die sich erst in späteren Ausfertigungen finden!